



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts "Dataport"**

**Federführend ist das Finanzministerium**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“**

#### **A. Problem**

Das Land Niedersachsen will seine steuerlichen Verfahren künftig im KONSENS 1-Verfahren rechnen lassen. Es ist der Wunsch Niedersachsens, als weiteres Trägerland von Dataport - neben den bisherigen Trägerländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Freie und Hansestadt Hamburg sowie Freie Hansestadt Bremen - den Betrieb seiner steuerlichen Verfahren durch die bei Dataport im Data Center Steuer (DCS) dafür vorhandene technische Infrastruktur (BS 2000) durchführen zu lassen und dem Dataport-Staatsvertrag beizutreten; ferner hat Niedersachsen sein Interesse bekundet, Dataport auch mit der Wahrnehmung einzelner weiterer Aufgaben zu beauftragen.

Das bestehende Druckzentrum Dataports in Altenholz arbeitet zunehmend an seiner Kapazitätsgrenze; zudem gibt es für den Fall technischer Störungen kein Back-up-Druckzentrum.

Aufträge an Dataport, soweit diese nicht von den Trägerländern der Anstalt erteilt werden (sog. Drittgeschäft), unterliegen grundsätzlich den Regelungen des Vergaberechts. Dies gilt insbesondere für die Kommunen, aber auch für Anstalten und Stiftungen.

#### **B. Lösung**

##### **1. Staatsvertrag**

Um den Beitritt Niedersachsens zu Dataport zu regeln, wird ein Staatsvertrag zwischen den bisherigen Trägerländern (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen) und dem Land Niedersachsen abgeschlossen. Grundlage ist ein Textentwurf, der im Rahmen eines Mehrländerprojektes entworfen und beschlossen worden ist.

Der Staatsvertrag ist in der Zeit vom 30. Oktober bis 03. November 2009 von dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien und Hansestadt Hamburg und der

Freien Hansestadt Bremen, am 23. April 2010 von dem Land Schleswig-Holstein und am 30.04.2010 von dem Land Niedersachsen unterzeichnet worden.

## **2. Inhalt**

Der Staatsvertrag sieht vor, dass sich das Land Niedersachsen (rückwirkend) zum 1. Januar 2010 an der Trägerschaft von Dataport beteiligt. Das Land Niedersachsen wird Dataport nur für die Dienste des Data Center Steuern (DCS) und des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums nutzen; es erhält die Option, Dataport durch Vertrag mit Zustimmung der anderen Trägerländer mit der Wahrnehmung einzelner weiterer Leistungen zu beauftragen.

In dem Land Niedersachsen wird eine Niederlassung in Lüneburg (Druckzentrum) errichtet. Das Personal des Druckzentrums Lüneburg geht mit dessen Einbringung auf Dataport über.

Das Stammkapital von Dataport wird um 7,5 Mio. Euro auf 43,5 Mio. Euro erhöht. Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg halten künftig je 34,48 %, die Freie Hansestadt Bremen und das Land Mecklenburg-Vorpommern halten je 6,90 % und das Land Niedersachsen hält 17,24 % am Stammkapital. Das Land Niedersachsen wird seinen Anteil am Stammkapital unter Anrechnung des noch abschließend (auf den Stichtag der Einbringung) festzulegenden Werts des Druckzentrums Lüneburg bis spätestens zum 31. Dezember 2012 leisten.

Um die Möglichkeiten zu erweitern, Aufträge als vergaberechtsfreie In-house-Geschäfte an Dataport zu vergeben, können die Trägerländer ihre Trägerschaft mit Zustimmung des Verwaltungsrats teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen übertragen.

Die Kündigungsvorschrift im Staatsvertrag wird aus Gründen der Rechtssicherheit angepasst. Bei einer Kündigung müssen alle Trägerländer eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung schließen, ggf. unter Einschaltung eines Schiedsgerichts; weiter erhält jedes Trägerland ein Anschlusskündigungsrecht.

## **C. Alternativen**

Keine.

Andere Varianten, die insbesondere im Bereich der steuerlichen Rechenverfahren das Ziel einer verstärkten Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in gleicher Weise realisieren, sind nicht erkennbar. Durch den Staatsvertrag wird gewährleistet, dass die Zusammenarbeit bei den steuerlichen Rechenverfahren kostengünstig und zukunftsorientiert im gemeinsam betriebenen Data Center Steuern (DCS) künftig im Fünf-Länder-Betrieb unter dem Dach von Dataport erfolgt. Im Vergleich zu dem bisherigen Vier-Länder-Betrieb des DCS sind erhebliche Synergieeffekte zu erwarten.

Die Schaffung eines zweiten Druckstandortes als Back-up-Lösung und zur Kapazitätserweiterung ist als notwendig anzusehen. Die dazu vorgesehene Einbringung des Druckzentrums Lüneburg ist im Vergleich zu anderen Lösungen nach den ersten Analysen, die noch verfeinert werden, die wirtschaftlichste.

Durch die Schaffung einer Öffnungsklausel insbesondere für kommunale Träger und die Optionsklausel für Niedersachsen, Dataport mit der Wahrnehmung einzelner weiterer Aufgaben zu beauftragen, wird im Staatsvertrag eine weitere Flexibilität erzielt.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Durch den gemeinsamen Betrieb der steuerlichen Rechenverfahren im DCS als norddeutschem Fünf-Länder-Verbund werden erhebliche Synergieeffekte erwartet. Die konkrete Haushaltsentlastung für die einzelnen Länder lässt sich allerdings noch nicht beziffern, da Folgekosten aus der Personalübernahme des Druckzentrums Lüneburg sowie mögliche Refinanzierungskosten für Investitionsmaßnahmen auf Ebene der Anstalt noch konkretisiert werden müssen. Ein abschließendes Druck- und Kuvertierkonzept soll Mitte des Jahres vorgelegt werden. Zur Zeit sind im Druckzentrum Lüneburg 13 Mitarbeiter beschäftigt. Bezüglich der Investitionen ist absehbar, dass sowohl in Altenholz als auch in Lüneburg Maßnahmen durchzuführen sind. Investitionen in Lüneburg werden bis zum Stichtag der Einbringung allein von Niedersachsen getragen.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein entsteht durch den Beitritt kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

### **E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 22.02.2010 zugeleitet worden.

### **F. Federführung**

Federführend ist das Finanzministerium.

**Gesetz zum  
Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hanse-  
stadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt  
Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes  
Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“  
Vom ..... 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Zustimmung zum Staatsvertrag**

- (1) Dem von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern am 30.10.2009 in Mainz, von der Freien Hansestadt Bremen am 03.11.2009 in Bremen, von dem Land Schleswig-Holstein am 23.04.2010 in Kiel und dem Land Niedersachsen am 30.04.2010 in Hannover unterzeichneten Staatsvertrag über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,            2010

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Rainer Wiegard  
Finanzminister

Klaus Schlie  
Innenminister

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Staatsvertrag werden die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen für den Beitritt Niedersachsens zu Dataport AöR festgelegt; der Staatsvertrag mit Begründung ist als *Anlage* beigefügt.

### **B. Im Einzelnen**

**Zu § 1** Zustimmung zum Staatsvertrag über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“.

§ 1 beschreibt die Ratifizierung und die Bekanntmachung.

**Zu § 2** Inkrafttreten

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

## Anlage

### **Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“**

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senat, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27.8.2003 (im folgenden Errichtungsstaatsvertrag) in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages für den Beitritt Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns vom 18.10.2005 bis 24.10.2005 ändert.

#### **Artikel 1**

Der Staatsvertrag wird wie folgt geändert:

1. Die bestehende Präambel erhält folgende Fassung:

„Es war gemeinsamer Wille der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die Datenzentrale Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts (DZ-SH), und das Landesamt für Informationstechnik (LIT-HH) sowie die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-IuK) zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen zu führen. Hierdurch wurde die bestehende Kooperation zwischen der DZ-SH und dem LIT-HH konsequent vollendet.

Die Gleichberechtigung der beiden Träger soll in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Träger der Anstalt waren das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg jeweils zu gleichen Teilen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein wurden über die Kommunalen Landesverbände (KLV) durch eine gesondert abgeschlossene Vereinbarung an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt. Die Einbeziehung der KLV und die Beteiligung der SfB-IuK sollen die Voraussetzungen dafür verbessern, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale Nutzungen eine gemeinsame Plattform bieten kann.

Für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg wurde die neue Einrichtung zur zentralen Dienstleisterin auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). Durch den Zusammenschluss wurden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen. Dieser Staatsvertrag war für den Beitritt anderer Länder offen.

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen in den Ländern sollte im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung die Zusammenarbeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen auf dem IT-Sektor verstärkt werden. Die vier Länder hatten dazu ihre Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung intensiviert.

Das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen hatten ihren Beitritt zum EOSS-Verbund (**E**volutionär **O**rientierte **S**teuer **S**oftware) als Zwischenschritt zu einem bundesweiten, einheitlichen Besteuerungsverfahren beschlossen und nutzen mit Mecklenburg-Vorpommern die zur Durchführung erforderliche IT-Unterstützung auf der Basis von in Mecklenburg-Vorpommern bereits vorhandenen Ressourcen in einem gemeinsamen Data Center Steuern (DCS) bei Dataport.

Die Länder waren sich einig, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen Dataport als Träger beitreten.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde Dataport IT-Dienstleisterin nur für den Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen. Die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern in einem Data Center Steuern unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Die Freie Hansestadt Bremen kooperierte bereits in einigen Bereichen des IT-Sektors mit Dataport und hat die Kooperation mittelfristig weiter ausgebaut. Sie hat entsprechende IT-Ressourcen eingebracht. Die Zusammenarbeit mit der Freien

Hansestadt Bremen soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Bremen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Für die Freie Hansestadt Bremen ist Dataport zentrale Dienstleisterin auf dem Gebiet der IT.“

2. An die bestehende Präambel werden folgende Sätze angefügt:

„Eine leistungsfähige Informationstechnik ist die Voraussetzung für eine moderne Verwaltung. Sie stellt einen erheblichen Kostenfaktor dar, der langfristig nur im Rahmen von übergreifender Zusammenarbeit zu beherrschen sein wird. Vor diesem Hintergrund wollen die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen mit ihren Verwaltungen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnik für die öffentlichen Verwaltungen intensivieren.

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen werden die fünf Länder ihre Kooperation in diesem Bereich im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung verstärken. Das Land Niedersachsen wird das Konsens 1 Verfahren einführen. Es wird die hierfür erforderlichen Rechner nicht selbst betreiben, sondern den Betrieb seiner steuerlichen Verfahren durch das unter der Regie des Dienstleisters Dataport stehende Data Center Steuern (DCS) durchführen lassen. Die Länder sind sich einig, dass sich das Land Niedersachsen für die Aufgaben des DCS und zur Nutzung des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums als Träger an Dataport beteiligt, verbunden mit der Option, der Anstalt weitere Aufgaben zu übertragen.

Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Trägerländern wird die Option geschaffen, künftig Träger von Dataport zu werden und die Zusammenarbeit mit Dataport auszubauen.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Das Land Niedersachsen tritt der Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport zum 1. Januar 2010 bei. Die Trägerländer können mit Zustimmung des Verwaltungs-

rats ihre Trägerschaft an Dataport einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrem Hoheitsgebiet als weitere Träger übertragen. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft und die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt unterhält in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen Niederlassungen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dataport wird zum 1. Januar 2010 mit einem Stammkapital von 43,5 Mio. Euro ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Anteil am Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH, die Freie und Hansestadt Hamburg ihren Anteil durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen des LIT-HH mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der SfB-luK zuzuordnen ist, eingebracht. Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zum 1. Januar 2006 geleistet. Die Freie Hansestadt Bremen hat ihren Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. Euro zum 31. Dezember 2008 geleistet. Das Land Niedersachsen leistet seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 7,5 € Mio. Euro durch Einlage des Druckzentrums Lüneburg und gegebenenfalls einer Bareinlage oder einer weiteren Sacheinlage. Träger der Anstalt sind die fünf Länder und ggf. weitere Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4 gemeinsam. Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg halten je 34,48 %, Niedersachsen 17,24 %, Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen je 6,90 % der Anteile am Stammkapital. Die Höhe des Anteils eines Trägerlandes verringert sich, soweit es Anteile nach § 1 Abs. 1 Satz 4 überträgt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Vermögen der DZ-SH ist in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport übergegangen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit es als Sondervermögen des Landesbetriebes LIT-HH ausgewiesen ist, ist in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport übergegangen. Die der SfB-luK zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen sind mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der SfB-luK zuzuordnen waren (Gesamtrechtsnachfolge). Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Einzelheiten gegenüber dem Land Schleswig-Holstein festgestellt.“

d) Absatz 3a erhält folgende Fassung:

„(3a) Das Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit es die dem Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, ist mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnen waren (Gesamtrechtsnachfolge).“

e) Nach Absatz 3 b wird folgender Absatz 3 c eingefügt:

„(3c) Das Vermögen des Landes Niedersachsen, soweit es die dem Druckzentrum Lüneburg zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, geht bis spätestens 31. Dezember 2012 mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Anstalt tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Druckzentrums Lüneburg zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).“

f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang war der 01. 01. 2004. Der Gründung der Anstalt wurden die Bilanz der DZ-SH zum 31. 12. 2003 und die Bilanz des LIT-HH zum 31. 12. 2003, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, als Schlussbilanzen sowie der Überleitungsplan der SfB-luK zugrunde gelegt. Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang aus Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen

zur Erhöhung des Stammkapitals war der 1. Januar 2006. Die Stammeinlage des Landes Niedersachsen ist fällig am 31. Dezember 2012.“

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Im Innenverhältnis haften die Trägerländer zu je einem Fünftel für die Verbindlichkeiten des Data Center Steuern (DCS) einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen; für die übrigen Verbindlichkeiten des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums haften die Träger ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis ihrer Anteile. Für die verbleibenden Verbindlichkeiten von Dataport haften im Innenverhältnis das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen sowie die weiteren Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4) im Verhältnis ihrer Anteile.“

5. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen sowie weiterer Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4) durch Informations- und Kommunikationstechniken. Sie fungiert insbesondere als zentrale IT-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ist Dataport durch das Data Center Steuern im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig.“

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Dataport unterstützt seine Träger im Bereich Druck durch das an mehreren Standorten betriebene Druckzentrum, für Mecklenburg-Vorpommern gilt dies nur für den Bereich Data Center Steuern.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Trägerländern“ wird durch das Wort „Trägern“ ersetzt.

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. die Zustimmung zur Übertragung von Anteilen der Trägerländer an weitere Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4),“.

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 5 bis 11.

cc) In der bisherigen Nummer 9 wird das Komma durch das Wort „und“ und in der bisherigen Nummer 10 das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 11 wird gestrichen.

b) Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit Belange des DCS einschließlich der für das DCS zu erbringenden Druckleistungen des Druckzentrums betroffen sind, bedürfen der Zustimmung aller Trägerländer. Soweit die übrigen Belange des Druckzentrums betroffen sind, bedürfen diese Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer mit Ausnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.“

c) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen sowie der weiteren Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4, soweit diese einen Anteil am Stammkapital von mindestens 3 Mio. € halten.“

8. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird der Verweis „§ 6 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt durch den Verweis „§ 6 Abs. 1 Nr. 5“.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt den Trägerländern gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Soweit das Data Center Steuern einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen des Druckzentrums betroffen ist, führt es die Aufsicht auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen. In den übrigen Angelegenheiten des Druckzentrums führt es die Aufsicht auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen.“

10. § 12 Absatz 4 wird gestrichen.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 werden die Worte „die Anstalt“ durch das Wort „Dataport“ ersetzt.

b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 werden die Worte „die Anstalt“ durch das Wort „Dataport“ ersetzt.

c) Absatz 2b wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 werden die Worte „die Anstalt“ durch „Dataport“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2 c eingefügt:

„(2c) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Niedersachsen, gelten dafür das Landesdatenschutzgesetz Niedersachsen (NDSG) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Niedersachsen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 23 NDSG richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen an das Finanzministerium Niedersachsen.“

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „sowie“ vor dem Verweis „§ 20 BremDSG“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Verweis „§ 20 BremDSG“ wird der Verweis „sowie § 88 NBG“ eingefügt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „sowie“ wird durch ein Komma ersetzt

bb) Nach dem Wort „Bremen“ werden die Worte „sowie die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen“ eingefügt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

Der Verweis „nach § 2 Abs. 2 bis 3 b“ wird ersetzt durch den Verweis „nach § 2 Abs. 2 bis 3 c“.

## 13. § 17 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages sind die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-IuK tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport übergegangen. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen übernommen.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

## c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

## 14. § 17a wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum 31. Dezember 2005 wurde aus dem Personal IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern eine neue Organisationseinheit mit der Bezeichnung Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern gebildet. Mit dem Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns gingen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Organisationseinheit gemäß Absatz 1 Satz 1, mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen übernommen.“

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

## c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

15. § 17 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

16. Nach § 17 b wird folgender § 17 c eingefügt:

„§ 17 c Überleitung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen

(1) Wird das Druckzentrum Lüneburg gem. § 2 Abs. 3 c übertragen, geht es mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und –pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Dienst- und Beschäftigungszeiten einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei dem Land Niedersachsen so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „der Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

18. § 18a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „die Anstalt“ und in den Sätzen 2 und 3 die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

19. § 18b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „die Anstalt“ und in den Sätzen 2 und 3 die Worte „Die Anstalt“ ersetzt durch das Wort „Dataport“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Anstalt“ werden ersetzt durch das Wort „Dataports“.

20. Nach § 18 b wird folgender § 18 c eingefügt:

„§ 18 c Zusatzversorgung der übergeleiteten Beschäftigten  
des Landes Niedersachsen

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 c auf Dataport übergegangen sind, stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher zu stellen. Dataport hält das Land Niedersachsen für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.

(2) Soweit die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, gilt für das Verhältnis Dataports und des Landes Niedersachsen § 18 Abs. 3 entsprechend.“

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-luK beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt. Den übergetretenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der DZ-SH wurde umgehend nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Ruhestandsbeamtenverhältnisses mit der Anstalt schriftlich mitgeteilt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „die Anstalt“ werden ersetzt durch das Wort „Dataport“.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „der Anstalt“ durch das Wort „Dataports“ ersetzt und der Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz“ durch den Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen“.

22. § 19 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die zum Zeitpunkt des Beitritts Mecklenburg-Vorpommerns beim Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich nach dem Beitritt die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Anstalt“ werden durch das Wort „Dataports“ ersetzt und der Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz“ durch den Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen“.

23. § 19 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen, die am 31.12.2006 in den im Verfahren nach § 2 Abs. 3 b zu bestimmenden Organisationseinheiten beschäftigt waren, sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG kein Gebrauch gemacht.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Anstalt“ werden durch das Wort „Dataports“ ersetzt und der Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz“ durch den Verweis „§ 107 b Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen“.

24. Nach § 19 b wird folgender § 19 c eingefügt:

„§ 19 c Überleitung von Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen

(1) Die zum Zeitpunkt des Übergangs des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport beim Druckzentrum Lüneburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten treten nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst von Dataport über.

(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Niedersachsen und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst Dataports übergetreten oder versetzt sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - oder nach den diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen.“

25. § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Trägerländern frühestens zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden. Kündigungen sind jeweils zum Ablauf des fünften Jahres mit zweijähriger Frist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt ein Land, kann jedes andere innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung erklären, dass es sich dieser anschließt; zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft. Im Falle der Kündigung durch mindestens vier Länder tritt der Staatsvertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft und Dataport ist als Anstalt aufgelöst.

(2) Nach einer Kündigung schließen die Länder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens und die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten. Die zu treffenden Regelungen sind auf Grundlage der im Staatsvertrag enthaltenen vermögensrechtlichen Regelungen sowie der sonstigen Vereinbarungen der Träger zu vereinbaren.

- (3) Für den Fall, dass eine Vereinbarung über die Auseinandersetzung nicht innerhalb eines Jahres geschlossen wird, entscheidet ein Schiedsgericht über die Auseinandersetzung. Das Schiedsgericht kann auch eine einstweilige Regelung treffen.
- (4) Einigen sich die Länder nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, ernennen die Präsidenten der Obergerichtspräsidenten der Länder gemeinsam ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.“

26. Folgender § 21 wird eingefügt:

„§ 21 Option des Landes Niedersachsen zur Erteilung  
weiterer Aufträge an Dataport

- (1) Das Land Niedersachsen kann Dataport durch Vertrag mit der Wahrnehmung weiterer Leistungen beauftragen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Vertreter der Trägerländer im Verwaltungsrat.
- (2) Der Vertrag nach Absatz 1 kann bestimmen, dass der bisherigen Aufgabenerledigung dienende Organisationseinheiten auf Dataport übergeleitet werden. In diesem Fall tritt Dataport in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen ein, soweit diese der übergeleiteten Organisationseinheit zuzuordnen sind. Das Nähere bestimmt der Vertrag.
- (3) Sollen im Falle der Überleitung von Organisationseinheiten Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte von Dataport übernommen werden, trifft das Land Niedersachsen nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport die erforderlichen Regelungen durch Gesetz. Die Bestimmungen der §§ 17c, 18c und 19c finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der Vertrag nach Absatz 1 bestimmt, soweit erforderlich, ergänzend zu § 2 Absatz 5 für die mit dem Vertrag übernommenen Leistungen den Haftungsausgleich im Innenverhältnis der Träger.
- (5) Werden durch Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 die mit dem Vertrag nach Absatz 1 übernommenen Leistungen betroffen, findet § 6 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.
- (6) Die Aufsichtsbehörde führt die Rechtsaufsicht nach § 10 in Bezug auf die mit dem Vertrag nach Absatz 1 übernommenen Leistungen auch im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen.“

27. Der bisherige § 21 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22 Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, in der Beilage Amtlicher Anzeiger des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern und dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verord-

nungsblattes), dem Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.“

28. Die bisherigen §§ 22, 22a und 22b entfallen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2010, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 23.04.2010

gez. Peter-Harry Carstensen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Mainz, den 30.10.2009

gez. Ole von Beust

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Mainz, den 30.10.2009

gez. Erwin Sellering

Für die Freie und Hansestadt Bremen

Bremen, den 03.11.2009

gez. Jens Böhrnsen

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 30.04.2010

gez. Christian Wulff

**Begründung zum**

**Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“**

**Vorbemerkung**

Durch diesen Staatsvertrag wird der Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27.8.2003 - GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 557 - (im folgenden Errichtungsstaatsvertrag) in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages für den Beitritt Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns vom 18.10.2005 bis 24.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 547) geändert.

**Zu Artikel 1 Änderungen des Errichtungsstaatsvertrags vom 27.8.2003 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrags vom 18.10.2005 bis 24.10.2005****Zur Präambel**

Die bestehende Präambel einschließlich der Präambelergänzung aus Anlass des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen wird aus Anlass des Beitritts Niedersachsens ergänzt und hinsichtlich abgeschlossener Rechtsverhältnisse in die Vergangenheitsform gesetzt.

Die Präambelergänzung dokumentiert den Willen der fünf Länder zur verstärkten Kooperation auf dem Gebiet der Informationstechnik für die öffentlichen Verwaltungen. Dazu tritt Niedersachsen dem Staatsvertrag bei. Die Beteiligung Niedersachsens als Träger von Dataport bezieht sich dabei auf die Aufgaben der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung im Data Center Steuern (DCS) und die Nutzung des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums. Der Wunsch Niedersachsens, den Betrieb des steuerlichen Konsens 1-Verfahrens durch das DCS unter dem Dach von Dataport durchführen zu lassen, wurde in einem gemeinsamen Beschluss der norddeutschen Finanzstaatssekretäre und -räte vom Juni 2009 von den bisherigen vier Trägerländern Dataports ausdrücklich unterstützt.

Mit dem Beitritt Niedersachsens lassen sich im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen Synergieeffekte erzielen sowie Effizienzsteigerungen realisieren.

Zudem wird durch die Einbeziehung Niedersachsens in den norddeutschen Verbundbetrieb der Steuerverfahren unter dem Dach von Dataport eine Know-how-Bündelung bei der Weiterentwicklung der steuerlichen Verfahren zu einem bundeseinheitlichen Verfahren erreicht.

Die aus Anlass des Beitritts vorgesehene Einbringung des Druckzentrums Lüneburg in Dataport schafft weitere Druckkapazitäten und eine Back-up-Situation zum bestehenden Druckzentrum Dataports in Altenholz. Die in der Präambel erwähnte Option zur Aufnahme weiterer Träger (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) ermöglicht eine engere Kooperation dieser Träger mit Dataport.

### **Zu § 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel**

#### **Absatz 1**

#### **Satz 3**

Das Land Niedersachsen tritt zum 1. Januar 2010 der Anstalt als Träger bei.

#### **Satz 4 und 5**

Die Neuregelung des § 1 Abs. 1 Satz 4 schafft die Option, dass die Trägerländer mit Zustimmung des Verwaltungsrats ihre Trägerschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als weitere Träger übertragen können. Mit dieser Öffnungsklausel werden die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit der genannten Verwaltungsträger mit Dataport und für eine In-house-Beauftragung erweitert. Satz 5 regelt den notwendigen Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

#### **Abs. 2**

Abs. 2 schreibt fest, dass Dataport neben den bestehenden Niederlassungen auch in Niedersachsen eine Niederlassung unterhalten wird. Dies dient der Zukunftssicherung des Standortes.

### **Zu § 2 Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast**

#### **Abs. 1**

Das Stammkapital Dataports wird zum 1. Januar 2010 um 7,5 Mio. Euro auf 43,5 Mio. Euro erhöht (Satz 1). Das Land Niedersachsen leistet nach Satz 5 seinen Anteil am Stammkapital in Höhe von 7,5 Mio. Euro durch Einlage des Druckzentrums Lüneburg und ggf. einer Bareinlage oder einer weiteren Sacheinlage. Aus der Umrechnung der Einlagen auf Basis des erhöhten Stammkapitals ergeben sich die in Satz 7 genannten neuen Anteile

der Trägerländer, die sich nach Satz 8 bei einer etwaigen Übertragung der Trägerschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 4 verringern.

### **Abs. 3, 3 a**

Die Regelungen zu abgeschlossenen Vermögensübergängen der Trägerländer Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern werden klarstellend in die Vergangenheitsform gesetzt.

### **Abs. 3 c**

Der neu eingefügte Abs. 3c regelt die grundlegenden Modalitäten des Vermögensübergangs aus dem Land Niedersachsen auf Dataport, soweit es das Druckzentrum Lüneburg betrifft.

### **Abs. 4**

Satz 4 legt als Fälligkeitstermin für die Erbringung der Stammeinlage des Landes Niedersachsen den 31. Dezember 2012 fest.

### **Abs. 5**

In Satz 3 und 4 wird die Haftung der Träger im Innenverhältnis entsprechend der Aufgabenwahrnehmung Dataports für die Träger geregelt: Für die Verbindlichkeiten des DCS einschließlich der dafür erbrachten Druckleistungen haften nach Satz 3 alle fünf Trägerländer zu je einem Fünftel; für die übrigen Verbindlichkeiten des Druckzentrums haften die Träger im Verhältnis ihrer Anteile mit Ausnahme Mecklenburg-Vorpommerns, das Dataport nur für Druckaufträge des DCS nutzt. Für die über DCS und Druckzentrum hinaus gehenden Verbindlichkeiten haften nach Satz 4 die Träger mit Ausnahme Mecklenburg-Vorpommerns und Niedersachsens im Verhältnis ihrer Anteile.

## **§ 3 Aufgaben, Beteiligungen**

### **Abs. 1**

#### **Satz 1**

In Satz 1 wird die Kernaufgabe von Dataport, die öffentlichen Verwaltungen in den Ländern Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen durch Informations- und Kommunikationstechniken zu unterstützen, auf die möglichen weiteren Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4) erweitert.

#### **Satz 2**

Satz 2 stellt klar, dass Dataport auch für Bremen entsprechend der tatsächlichen Entwicklung nicht nur als IT-Dienstleister, sondern als zentraler IT-Dienstleister fungiert.

**Satz 4 und 5**

Satz 4 legt fest, dass Dataport für Niedersachsen ebenso wie für Mecklenburg-Vorpommern durch das DCS im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig ist. Satz 5 bestimmt, dass Dataport seine Träger im Bereich Druck durch das an mehreren Standorten betriebene Druckzentrum unterstützt, wobei das Land Mecklenburg-Vorpommern das Druckzentrum nur für den Druck aus dem Bereich des DCS nutzen wird.

**§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrats****Abs. 1****Satz 1**

In Satz 1 Nr. 4 wird als weiterer Beschlussgegenstand des Verwaltungsrats von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung zur Aufnahme weiterer Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4 aufgenommen. Die bisherige Nr. 11 wird gestrichen, da deren Regelungsgehalt sinngemäß in Satz 2 und 3 übernommen wird.

**Satz 2 und 3**

Satz 2 und 3 regeln das Stimmrecht der Träger bei grundsätzlichen Angelegenheiten unter Berücksichtigung des Aufgabenbereichs Dataports für seine Träger und der bisherigen Praxis im Verwaltungsrat. Danach bedürfen die Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 der Zustimmung der Vertreter aller Trägerländer, soweit Angelegenheiten des DCS einschließlich der dafür erbrachten Druckleistungen betroffen sind, hinsichtlich der übrigen Belange des Druckzentrums mit Ausnahme Mecklenburg-Vorpommerns. Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung der Vertreter der Trägerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und der Vertreter der Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4 im Verwaltungsrat.

**§ 10 Rechtsaufsicht**

Satz 1 stellt klar, dass die Rechtsaufsicht über Dataport von allen Trägerländern gemeinsam ausgeübt wird. Aufsichtsbehörde bleibt nach Satz 2 das für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein, das die Aufsicht nach Satz 3 im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Trägerländer Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen führt. Satz 4 regelt ergänzend, dass auch das Einvernehmen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen erforderlich ist, wenn Belange des DCS einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen betroffen sind; für Niedersachsen gilt dies auch, soweit sonstige Belange des Druckzentrums betroffen sind.

**§ 15 Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen**

Die für die bisherigen Trägerländer Dataports geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch Einfügung des neuen Abs. 2c und Ergänzungen in Abs. 3 und 5 entsprechend auf das Land Niedersachsen als Träger übertragen.

**§ 16 Abgaben, Gebühren und Steuern**

§ 16 stellt klar, dass auch bei einem Vermögensübergang von Seiten Niedersachsens (§ 2 Abs. 3c) Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge und dem Beitritt vorbehaltlich anders lautender landesrechtlicher Bestimmungen frei von Abgaben, Gebühren und Steuern sind.

**§ 17 bis 17 b Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Die Vorschriften zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anlässlich der Errichtung (§ 17) und der Erweiterung Dataports um Mecklenburg-Vorpommern und Bremen (§ 17 a) wurden in Bezug auf abgeschlossene Rechtsverhältnisse in die Vergangenheitsform gesetzt.

**§ 17 c Überleitung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen**

§ 17 c regelt die Überleitung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen bei der Übertragung des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport (§ 2 Abs. 3c) in Analogie zu den für die bisherigen Beitritte getroffenen Bestimmungen der §§ 17 a, 17 b.

**§ 18 c Zusatzversorgung der übergeleiteten Beschäftigten des Landes Niedersachsen**

§ 18 c regelt die Zusatzversorgung der übergeleiteten Beschäftigten des Landes Niedersachsen anlässlich der Übertragung des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport (§2 Abs. 3c) in Analogie zu den für die bisherigen Beitritte getroffenen Bestimmungen der §§ 18 a, 18 b.

**§§ 19 bis 19b Überleitung der Beamtinnen und Beamten**

Die Vorschriften zur Überleitung der Beamtinnen und Beamten anlässlich der Errichtung Dataports und Erweiterung um Mecklenburg-Vorpommern und Bremen (§§ 19, 19 a und 19 b) verweisen wie bisher auf § 107 b Beamtenversorgungsgesetz, wobei nunmehr aus rechtsförmlichen Gründen auf die inhaltsgleiche Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein oder die diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen Bezug genommen wird. In Bezug auf abgeschlossene Rechtsverhältnisse wurden die Regelungen in die Vergangenheitsform gesetzt.

## **§ 19 c Überleitung der Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen**

### **Abs. 1**

Abs. 1 verweist hinsichtlich des Übergangs der Beamtenverhältnisse bei der Übertragung des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport (§ 2 Abs. 3c) auf das Beamtenstatusgesetz.

### **Abs. 2**

Die Aufteilung der Versorgungslasten beim Übergang der Beamtenverhältnisse anlässlich der Übertragung des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport wird in Anlehnung an §§ 19 bis 19 b durch Verweisung auf § 107 b Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - oder die diese Vorschriften ersetzenden Bestimmungen geregelt.

## **§ 20 Laufzeit, Kündigung**

### **Abs. 1**

Abs. 1 sieht entsprechend der bisherigen Regelung vor, dass Kündigungen des Staatsvertrages grundsätzlich jeweils zum Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten mit zweijähriger Frist in schriftlicher Form möglich sind (in der Neufassung frühestens zum 31. Dezember 2015). Neu aufgenommen ist nach Satz 5 ein Anschlusskündigungsrecht der verbleibenden Trägerländer, das innerhalb von drei Monaten nach der Kündigung ausgeübt werden kann. Dadurch erhalten nach einer Kündigung die verbleibenden Trägerländer die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden, ob sie ihrerseits an dem Staatsvertrag festhalten möchten. Nach Satz 6 wird die Anstalt kraft Gesetzes nach Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst, wenn mindestens vier Länder kündigen.

### **Abs. 2 bis 4**

Abs. 2 bestimmt im Sinne der Rechtssicherheit für den Fall der Kündigung, dass alle Trägerländer verpflichtet sind, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung zu treffen. Der Inhalt der Vereinbarung soll sich an den im Staatsvertrag enthaltenen vermögensrechtlichen Regelungen und den sonstigen Vereinbarungen der Träger orientieren. Die Regelung wird ergänzt durch eine Schiedsgerichtsklausel (Abs. 3 und 4).

## **§ 21 Option des Landes Niedersachsen zur Erteilung weiterer Aufträge an Dataport**

### **Abs. 1:**

Eine umfassende IT-Nutzung Dataports durch Niedersachsen wird derzeit nicht angestrebt; sie bleibt vielmehr einer späteren Änderung des Staatsvertrags vorbehalten.

Unterhalb dieser Schwelle soll jedoch Niedersachsen die Option erhalten, Dataport in einzelnen Beziehungen umfangreicher zu nutzen, als dies nach der Neuregelung in § 3 Absatz 1 des geänderten Staatsvertrags vorgesehen ist.

Nach § 21 Absatz 1 bedarf es zur Wahrnehmung weiterer Tätigkeiten Dataports für Niedersachsen des Abschlusses eines Vertrages. Anknüpfend an § 3 Absatz 1, der die Stellung Dataports als IT-Dienstleister bezeichnet, verwendet die Optionsklausel den Begriff weitere Leistungen. Damit wird verdeutlicht, dass grundsätzlich jede von Dataport angebotene IT-Leistung einschließlich der Tätigkeit als zentrale Vergabestelle Gegenstand einer Vereinbarung nach § 21 sein kann.

Der Vertrag nach § 21 Absatz 1 bedarf der Zustimmung der Vertreter der Trägerländer im Verwaltungsrat. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass eine volle Nutzung Dataports durch Niedersachsen nicht in kleinen Schritten mittels des Abschlusses einzelner Verträge nach § 21 Absatz 1, sondern nur auf der Grundlage eines neu zu verhandelnden Staatsvertrages erreicht werden kann.

### **Abs. 2**

§ 21 Absatz 2 enthält zu Gunsten Niedersachsens die weitere Handlungsoption, im Zusammenhang mit einer stärkeren Nutzung Dataports auch der bisherigen Aufgabenerledigung dienende Organisationseinheiten auf Dataport überzuleiten. Entsprechend den Regelungen, die der Staatsvertrag in § 2 Absätze 3a, 3b und 3c zur Überleitung von Organisationseinheiten der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen getroffen hat, tritt Dataport mit der nach der Optionsklausel in Betracht kommenden Überleitung von Organisationseinheiten in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten ein, soweit sie mit der Organisationseinheit im Zusammenhang stehen. Der Vertrag nach § 21 Absatz 1 regelt die Einzelheiten, soweit von dieser Option Gebrauch gemacht wird.

### **Abs. 3**

Mit § 21 Absatz 3 erhält Niedersachsen darüber hinaus die Möglichkeit, im Falle des Übergangs von Organisationseinheiten zugleich Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte auf Dataport überzuleiten. Hierzu bedarf es entsprechend der in § 2 Abs. 3b in Bezug auf die Überleitung von Organisationseinheiten der Freien Hansestadt Bremen getroffenen Bestimmungen nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport über die Personalübernahme einer Regelung durch ein Gesetz des Landes Niedersachsen. Die Arbeitnehmer-Schutzbestimmungen nach §§ 17c, 18c und 19c sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

**Abs. 4**

Macht Niedersachsen von der Option zur Beauftragung Dataports mit weiteren Leistungen Gebrauch, erhöht sich durch diese Mehrung der Geschäftstätigkeiten Dataports das Haftungsrisiko der Träger nach § 2 Abs. 5. Der nach § 21 Absatz 1 abzuschließende Vertrag kann deshalb in Bezug auf die mit dem Vertrag neu übernommenen Leistungen eine ergänzende Regelung zum Haftungsausgleich der Träger im Innenverhältnis treffen, soweit sich dies als erforderlich erweist, um die zusätzlichen Haftungsrisiken sachgerecht zu verteilen.

**Abs. 5**

Mit Absatz 5 wird das Einstimmigkeitsprinzip der Trägerländer auf die mit dem Vertrag nach § 21 Absatz 1 für Niedersachsen übernommenen Leistungen ausgedehnt, soweit sich Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Absatz 1 auf diese Leistungen auswirken. Die betreffenden Beschlüsse bedürfen entsprechend der zum DCS und zum Druckzentrum in § 6 Absatz 1 Satz 2 getroffenen Regelung auch der Zustimmung des (dann ebenfalls betroffenen) Landes Niedersachsen.

**Abs. 6**

Die Rechtsaufsicht über Dataport ist in Bezug auf die mit dem Vertrag nach § 21 Absatz 1 übernommenen Aufgaben auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen auszuüben.

**§§ 22 bis 22 b (alt)**

Die bisherigen Übergangsregelungen der §§ 22 bis 22 b entfallen ersatzlos. Ihr Regelungsgehalt hat sich mit vollzogener Errichtung Dataports bzw. Erweiterung um das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen vollständig erledigt.

**Zu Art. 2 Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.